

OBDK Erkenntnis vom 10.5.2004, 14 Bkd 9/03 – *internetkanzlei.at*,
rechtsratgeber.at

Fundstelle: AnwBl 2004/7955, 563 m Anm *Strigl*

- 1. Die Befugnis zur umfassenden Parteienvertretung ist den Rechtsanwälten und nicht den Konzipienten auf eigene Rechnung vorbehalten.**
- 2. Ein Rechtsanwaltsanwärter, der im Internet im Domain-Wortlaut Bezeichnungen wie "internetkanzlei.at" anbietet und in der E-Mail Adresse die Bezeichnung "rechtsratgeber.at" verwendet, handelt dann disziplinar, wenn er**
 - a) auf den zugehörigen Websites unter Anführung seiner akademischen Grade entgeltliche Rechtsberatung anbietet,
 - b) als Unternehmensberater und mit einer solchen Gewerbeberechtigung und einer weiteren für "Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitungs- und Informationstechnik" im Internet diese Dienste anbietet
 - c) und für die auf Anfragen erteilten Auskünfte jeweils Entgelt erhält.
- 3. Ein Rechtsanwaltsanwärter handelt disziplinar, der sich im geschäftlichen Briefverkehr als "allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Wirtschaft und Recht" bezeichnet.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Aus den Gründen:

Zur Rechtsrüge ist vorerst darauf zu verweisen, dass auch ein Rechtsanwaltsanwärter in der Lage sein muss, die dem Rechtsanwaltsstand gegebenen Regeln zu erkennen und zu befolgen. Bei Zweifelslagen hat er vor der beabsichtigten Vorgehensweise entsprechende Auskunft einzuholen. Die vom Disziplinartrat unterstellte lange Nichtäußerung des Ausschusses ist somit nach den Umständen des Falles in Wahrheit auf die Strafbarkeit ohne Einfluss.

Im hier zu beurteilenden Fall lag zudem gar keine unklare Rechtslage vor. Der OGH judiziert in stRsp, dass das Gewerbe des Unternehmensberaters zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung nicht berechtige. So liege etwa auch in der Ausgleichsvermittlung ein Überschreiten des Vertretungsmonopols des § 8 Abs 2 RAO und verstoße damit gegen die guten Sitten (4 Ob 145/01d; 4 Ob 26/03g; RIS-Justiz RS0105035). Gleiches muss selbstverständlich auch für die standesrechtliche Beurteilung gelten (vgl *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht³, 53 f).

Es muss hier nicht weiter untersucht werden, in welchem Umfang ein Unternehmensberater im Rahmen seiner Tätigkeit Rechtsauskünfte erteilen darf, weil der Disziplinarbeschuldigte in den hier inkriminierten Fällen gar nicht behauptet, unternehmensberatend tätig gewesen zu sein. Er sieht offenkundig vielmehr in seiner gewerbebehördlichen Bewilligung einen Freibrief für jede Art von Rechtsberatung und bot diese losgelöst von der tatsächlichen Unternehmensberatung an, wie die im Akt erliegenden Ausdrücke der Internetseiten deutlich zeigen. Tatsächlich waren auch die aus den Beilagen .1 und .2 ersichtlichen Anfragen rein arbeits-, gewerbe- und gesellschaftsrechtlicher Natur und deckten damit einen relativ großen, dem Rechtsanwalt vorbehaltenen Tätigkeitsbereich ab.

In diesem Zusammenhang ist auch auf Punkt 3 des Schuldspruches einzugehen. Das diesem zu Grunde liegende Verhalten zeigt ebenfalls sehr deutlich die Tendenz des Disziplinarbeschuldigten, sich als selbständiger Rechtsberater zu etablieren. Für den nicht juristisch versierten Leser musste der Eindruck entstehen, der Disziplinarbeschuldigte sei Sachverständiger nicht nur für Wirtschaft, sondern auch für Recht.

Die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung ist den Rechtsanwälten vorbehalten (§ 8 Abs 2 RAO). Unberührt von diesem Vertretungsvorbehalt bleiben ua die Auskunftserteilung oder Beistandsleistung durch Personen oder Vereinigungen, soweit sie nicht

unmittelbar oder mittelbar dem Ziel wirtschaftlicher Vorteile dieser Personen oder Vereinigungen dienen (§ 8 Abs 3 RAO).

Mit der in § 8 Abs 3 RAO enthaltenen, insbesondere bestimmte Vereinigungen betreffenden, Ausnahme sollten etwa Konsumentenschutzvereine, Mietervereinigungen oder Kraftfahrerorganisationen erfasst werden, die auf ihren Gebieten ua auch rechtsberatende Tätigkeit entfalten. Anders als die Beratung und Beistandsleistung wird die Parteienvertretung durch das Auftreten als Vertreter von Parteien innerhalb oder außerhalb von Verfahren unter Hinweis auf die Tätigkeit als Vertreter verwirklicht (vgl 4 Ob 17/93). Während das Verfassen von Briefen und Eingaben für Ratsuchende ohne Hinweis auf eine Vertretung in den Rahmen der „Auskunftserteilung oder Beistandsleistung“ iS des § 8 Abs 3 RAO fällt, greift das Versenden von Aufforderungsschreiben, in denen der als Jurist ausgewiesene Vertreter selbst als Absender aufscheint und – gleich einem Rechtsanwalt – namens seiner „Mandantschaft“ einschreitet, in das Vertretungsmonopol des § 8 Abs 2 RAO ein, zumal es sich im hier zu entscheidenden Fall nicht um eine isoliert zu betrachtende Gefälligkeit, sondern um eine Tätigkeit gehandelt hat, die in die sonst inkriminierten Verhaltensweisen der entgeltlichen Rechtsberatung eingebettet war. Bei einer Gesamtschau des disziplinar beanstandeten Verhaltens ist daher – trotz der festgestellten Unentgeltlichkeit – davon auszugehen, dass auch das Schreiben vom 23.10.2001 zumindest mittelbar dem wirtschaftlichen Vorteil des Disziplinarbeschuldigten diene.

*Anmerkung**

I. Das Problem

Der Beschuldigte war zum Tatzeitpunkt Rechtsanwaltsanwärter in einer Innsbrucker Rechtsanwaltskanzlei, ist nunmehr im Tiroler Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragen und nach wie vor Inhaber der Internet-Domains „internetkanzlei.at“ und „rechtsratgeber.at“. Auf den zugehörigen inhaltsgleichen Homepages unter <http://www.internetkanzlei.at> sowie <http://www.rechtsratgeber.at> wirbt er für seine Dienstleistungen folgendermaßen:

Internetkanzlei

Der Rechts-Ratgeber Österreich

Die Rechtsanwaltskanzlei mit Wirtschaftskompetenz

Die "Internetkanzlei" ist ein **Auskunfts-Service für Österreich** und bietet eine **kostengünstige, bequeme und kompetente Alternative der Rechts- und Wirtschaftsberatung.**

Der Ablauf im einzelnen: Sie geben im folgenden Ihre Frage entweder in Form einer Darstellung Ihres konkreten Falles oder eines allgemeinen Problems ein.

Innerhalb von 48 Stunden erhalten Sie per Email eine umfassende Antwort auf Ihre Frage. Sollte sich Ihre Frage keinem von uns betreuten Bereich zuordnen lassen oder aus sonstigen Gründen in dem hier angebotenen Rahmen nicht bearbeitet werden können, so werden Sie hierüber umgehend (per Email) in Kenntnis gesetzt, ohne dass Ihnen hierfür irgendwelche Kosten berechnet werden.

Ebenso entstehen keine zusätzlichen Kosten, falls im Einzelfall zwecks exakter Bearbeitung des Problems um die Darlegung weiterer Informationen gebeten wird.

Die Erstbearbeitung erfolgt gegen eine Pauschale von €36,- inkl. MWSt.

Weiter zur [Problemeingabe](#)

[AGB](#)

[Kontakt](#)

(Email: erich.lackner@internetkanzlei.at)

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at.

Er tat dies bereits als Rechtsanwaltsanwärter ohne die Anfragebeantwortung an den zuständigen Ausschuss der Tiroler RAK abzuwarten. Im Berufungsverfahren war ergänzend noch festgestellt worden, dass die gestellten Anfragen Bereiche des Arbeitsrechtes (Überstunden im Gleitzeitmodell) betrafen, und ob Betriebe wegen neuer Gewerbeverordnungen zu schließen und wie Stimmhaltungen im GesmbH-Aufsichtsrat zu werten seien.

Die anwaltlichen Disziplinarbehörden hatten letztlich die Frage zu prüfen, ob die Werbung und Internet-Rechtsberatung des Konzipienten gegen das anwaltliche Vertretungsmonopol des § 8 Abs 2 RAO verstieß?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Die OBDK bestätigte die Disziplinierung. Ein Rechtsanwaltsanwärter als gewerblich befugter Unternehmensberater und Dienstleister für automatische Datenverarbeitung und Informationstechnik kann nicht entgeltliche Rechtsberatung anbieten und sich als beedeter Sachverständiger „für Wirtschaft und Recht“ bezeichnen. Diese entgeltliche Rechtsberatung darf ein Rechtsanwaltsanwärter weder anbieten noch leisten, und zwar ganz ohne Rücksicht darauf, ob er diesbezügliche Gewerbeberechtigungen besitzt oder nicht. Der Hinweis auf seine akademischen Grade verstärkte, so die OBDK, den Eindruck des Lesers, von einer dazu befugten Person Rechtsberatung zu erlangen.

Die Befugnis zur umfassenden Parteienvertretung ist den Rechtsanwälten und eben nicht den Konzipienten auf eigene Rechnung vorbehalten.

II. Kritik und Ausblick

Zunächst machen die Obersten Anwaltsrichter einmal mehr deutlich, dass auch ein Rechtsanwaltsanwärter in der Lage sein muss, die dem Rechtsanwaltsstand gegebenen Regeln zu erkennen und zu befolgen (so der ausdrücklich durch BGBl I 1999/71 geänderte Titel des DSt 1990 – Disziplinarstatut für Rechtsanwälte *und Rechtsanwaltsanwärter*). Bei Zweifelslagen hat er vor der beabsichtigten Vorgehensweise entsprechende Auskunft einzuholen. Auch ein Auftrag des Chefs befreit den Konzipienten nicht von disziplinarer Verantwortlichkeit (OBDK 11.4.1958, AnwBl 1959, 78).

Nach Auffassung der OBDK liegt allerdings gegenständlich ohnehin kein Zweifelsfall vor. Gemäß der stRsp der Zivilgerichte in Wettbewerbssachen berechtigt das Gewerbe des Unternehmensberaters nämlich nicht zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung. Schon aus dem Wortlaut des § 172 Abs 3 GewO 1994 (nunmehr: § 136 Abs 3 GewO idF BGBl I 111/2002) ergibt sich klar, dass der Gesetzgeber damit Unternehmensberatern keine umfassende berufsmäßige Parteienvertretung (etwa auch zur Vertretung ihrer Klienten gegenüber nichtamtlichen Dritten oder zur Vertretung vor Behörden in außergerichtlichen oder privaten Angelegenheiten) ermöglichen wollte; eine solche stünde auch im Widerspruch zum Vertretungsvorbehalt des § 8 Abs 1 RAO. Das Gewerbe eines Unternehmensberaters einschließlich des Unternehmensorganisationsberechtigten berechtigt nicht zur Ausgleichsvermittlung. Der Unternehmensberater erhält vom Klienten typischerweise weder Entscheidungsbefugnisse, um sich für eine der von ihm erarbeiteten und vorgeschlagenen Problemlösungsvarianten endgültig zu entscheiden, noch lässt er sich dazu ermächtigen, die beschlossene Problemlösung (etwa als dessen bevollmächtigter Vertreter) nach außen durchzusetzen und für den Auftraggeber zu realisieren. Letzteres obliegt vielmehr dem Auftraggeber selbst (OGH 10.7.2001, 4 Ob 145/01d, AnwBl 2001, 625 = EvBl 2002/6 = RdW 2002/16, 22). Die berufsmäßige außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der Klienten ist nicht Inhalt der Gewerbebefugnis eines Unternehmensberaters (OGH 24.6.2003, 4 Ob 26/03g, RdW 2003/618, 700 = ZIK 2003/239, 170) auf die sich der Beschuldigte im Disziplinarverfahren ohnedies nicht berufen hat.

Der Schuldspruch gründet im Kern auf den (mehrfachen) Verstößen des Beschuldigten gegen § 8

Abs 2 RAO. Die unbefugte gewerbsmäßige Parteienvertretung ist sog. Winkelschreiberei. Im vorliegenden Fall hat der Konzipient nicht in anwaltlicher Substitution gehandelt, wie die OBDK bemüht ist, herauszustreichen: „Er [gemeint: *der Beschuldigte*] sieht offenkundig vielmehr in seiner gewerbebehördlichen Bewilligung einen Freibrief für jede Art von Rechtsberatung ...“ und weiter „Das ... Verhalten zeigt ... sehr deutlich die Tendenz des Disziplinarbeschuldigten, sich als selbständiger Rechtsberater zu etablieren.“ Die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung ist den Rechtsanwälten gemäß § 8 Abs 2 RAO vorbehalten. Der Vertretungsvorbehalt der Rechtsanwälte umfaßt daher nur die berufsmäßige, also regelmäßige und auf Gewinn gerichtete Parteienvertretung. Dabei kommt es entscheidend auf den unter den Domains „internetkanzlei.at“ und „rechtsratgeber.at“ präsentierten Inhalt an. Indizieren bereits die beiden Domains an sich, dass deren Inhaber (online) Rechtsberatung leisten will („Kanzlei“ und „Rechtsratgeber“). Die Nachhaltigkeit und Gewinnerzielungsabsicht tritt nach Aufruf der zugehörigen Homepages deutlich zu Tage.

Erschwerend kommt als weiterer Bestandteil des Schuldspruches hinzu, dass der studierte Ökonom und Konzipient sich als „Sachverständiger für Wirtschaft und Recht“ bezeichnete. Für den nicht juristisch versierten Leser musste der Eindruck entstehen, der Disziplinarbeschuldigte sei Sachverständiger nicht nur für Wirtschaft, sondern auch für Recht, wie die OBDK betont.

In diesem Zusammenhang verdient auch die jüngere disziplinäre Spruchpraxis zur Internetauftritten von Rechtsanwälten Beachtung. Da Werbung an sich ein legitimes Mittel zur Verfolgung wirtschaftlicher Ziele einer Rechtsanwaltskanzlei darstellt, ist eine Werbung, mittels welcher rein sachlich darüber informiert wird, dass z.B. die Europäische Kommission einen Entwurf einer Verordnung über Rechte der Verbraucher im E-Commerce verfasst hat, und dass sich aus dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Gerichtszuständigkeit für Streitigkeiten zwischen E-Commerce und Unternehmen einerseits und Verbrauchern andererseits vor allem durch die Anwendbarkeit einer fremden und unbekanntenen Rechtsordnung für E-Commerce-Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten und auch Kosten ergeben könnten, nicht als Verstoß gegen die Werberichtlinie und als standeswidriges Verhalten zu beurteilen; insbesondere als diese nicht dazu einlädt, sich der Dienste des Disziplinarbeschuldigten zu bedienen, keine Honorarvorstellungen mitteilt und auch in keiner Weise besondere Befähigung auf dem genannten Gebiet anpreist (OBDK 16.10.2000, 2 Bkd 5/00).

Dennoch bei aller Kumulation der Verstöße im gegenständlichen Fall – einer Eintragung des Konzipienten in die Liste der Tiroler Rechtsanwälte des Jahres 2004 hat die Verurteilung keinen Abbruch getan. Und jetzt darf ja der „Herr Anwalt“, was ihm § 8 Abs 2 RAO vorbehält.

IV. Zusammenfassung

Ein kreativer Umgang der österreichischen Konzipienten mit den Neuen Medien und den sich daraus für die anwaltliche Beratung ergebenden neuen Möglichkeiten ist durchaus zu fördern, da innovativ. Das Standesrecht setzt allerdings dort Grenzen, wo der Vertretungsvorbehalt des § 8 Abs 2 RAO Platz greift. Daran ändert eine zusätzlich erworbene Berechtigung als Unternehmensberater nichts, sondern erst die Eintragung als Rechtsanwalt.